

Vereinbarung

zwischen

dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Ministerium für Wissenschaft und Technische Politik
der Russischen Föderation

über

die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Meeres- und Polarforschung

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und
Technologie der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Wissenschaft und Technische Politik
der Russischen Föderation

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Meeres- und Polarforschung.

(2) Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage des am 22. Juli 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, das zwischen den Vertragsparteien fortgilt, der Beschlüsse und Empfehlungen der nach Artikel 4 dieses Abkommens gebildeten Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit sowie dieser Vereinbarung, die eine Fachvereinbarung nach Artikel 3 des genannten Abkommens ist.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit erfolgt zu folgenden Schwerpunkten:

- a) Erforschung der grundlegenden physikalischen Prozesse des Weltozeans, seiner Zirkulation und seines Einflusses auf das Klima,
- b) Untersuchungen der Wasserbilanz und der Ökosysteme der spezifischen und epikontinentalen Meere,
- c) Diagnose und Studium von Klimaveränderungen,
- d) meeresbiologische Forschungen,

- e) Entwicklung umweltschonender und effizienter Technologien für Forschungsarbeiten in Polargebieten,
- f) geologische und sedimentologische Untersuchungen.

Artikel 3

(1) Die in dieser Vereinbarung vorgesehene Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage einer jährlich zu aktualisierenden Liste gemeinsamer Projekte. Die Projekte können Gegenstand gesonderter Vereinbarungen sein, die zwischen den Vertragsparteien oder mit ihrer Zustimmung von den von ihnen genannten Stellen oder Personen im Einklang mit dieser Vereinbarung geschlossen werden.

(2) Die Liste der geltenden und für die Zusammenarbeit vorgeschlagenen Projekte ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

Artikel 4

An der Zusammenarbeit können Forscher und Forschergruppen aus Hochschulen, Forschungszentren und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation teilnehmen. Die Vertragsparteien kommen überein, eine Einbeziehung von Forschern und Forschergruppen aus anderen Staaten der früheren Sowjetunion in die gemeinsame Arbeit zu ermöglichen.

Artikel 5

Hauptformen der Zusammenarbeit sind im Rahmen gemeinsamer Projekte:

- der Austausch von Wissenschaftlern und sonstigem wissenschaftlich-technischen Personal;
- die Durchführung von Symposien, Seminaren und Kolloquien;
- die gegenseitige Teilnahme an Expeditionen sowie die Durchführung ge-

- gemeinsamer Expeditionen mit deutschen und russischen Forschungsschiffen;
- die Durchführung gemeinsamer Forschungsexpeditionen an Land.

Artikel 6

Vertreter der Vertragsparteien halten regelmäßige Treffen mit folgenden Zielen ab:

- Durchführung eines allgemeinen Erfahrungsaustauschs zu den in Artikel 2 genannten Schwerpunktbereichen,
- Präsentation und Bewertung laufender Projekte einschließlich der Arbeitsergebnisse,
- Präzisierung und Ergänzung der Themen der Zusammenarbeit, insbesondere der Projektliste.

Artikel 7

Die Ergebnisse der gemeinsamen Projekte sind beiden Seiten zugänglich und können veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Artikel 8

(1) Die Koordinierung der Zusammenarbeit erfolgt auf deutscher Seite durch das Referat Meeres- und Polarforschung, Geowissenschaften im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und auf russischer Seite durch die Verwaltung für Ökologie und nichtprogrammgebundene Forschung des Ministeriums für Wissenschaft und Technische Politik der Russischen Föderation.

(2) Die Vertragsparteien werden die Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Projekte aktiv unterstützen. Insbesondere werden sie die Lösung eventuell auftretender grundsätzlicher Probleme bei der Planung und Durchführung der Projekte fördern.

(3) Falls bei der Erfüllung des Abkommens Fragen auftreten, zu denen die Vertragspartner kein Einvernehmen erzielen, werden diese Fragen der Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zur Entscheidung vorgelegt.

(4) Zur Koordinierung und Durchführung der Zusammenarbeit können die Vertragsparteien einvernehmlich auch andere Stellen beteiligen.

Artikel 9

In der Regel trägt jede Vertragspartei die mit der Erfüllung ihrer im Rahmen der Zusammenarbeit abgestimmten Verpflichtungen verbundenen Kosten. Für die Finanzierung von Reisen und Aufhalten entsandter Personen gelten die von der Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit getroffenen Festlegungen.

Artikel 10

Personen, die am Austausch im Rahmen dieser Vereinbarung teilnehmen, erhalten im Fall eines Unfalls oder einer akuten Erkrankung, sofern sofortige medizinische Hilfe erforderlich ist, kostenfrei medizinische Betreuung, und zwar in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des bestehenden Krankenversicherungssystems, in der Russischen Föderation in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung und dem festgelegten Verfahren. Diese Regelung gilt nicht für Zahnersatz.

Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien und die an der Durchführung der Zusammenarbeit beteiligten Stellen haften einander nicht für Schäden, die von im Rahmen dieser Vereinbarung entsandten Personen verursacht worden sind.

(2) Die Haftung für Schäden, die den im Rahmen dieser Vereinbarung entsandten Personen oder Dritten entstanden sind, richtet sich nach der Gesetzgebung des aufnehmenden oder Aufenthaltslandes oder nach den gemäß Artikel 3 Absatz 1 geschlossenen gesonderten Vereinbarungen.

Artikel 12

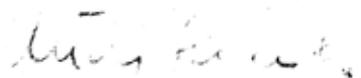
(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt, sofern ihre Geltungsdauer nicht verlängert wird, für eine Dauer von vier Jahren. Die Vertragsparteien werden sich ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer über eine eventuelle Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung abstimmen.

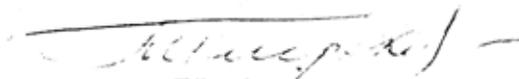
(3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Vereinbarung gelten ihre Bestimmungen für Projekte, die aufgrund dieser Vereinbarung begonnen worden sind, weiter. Der Ablauf der Geltungsdauer dieser Vereinbarung berührt nicht die Fortgeltung der gemäß Artikel 3 Absatz 1 geschlossenen gesonderten Vereinbarungen.

Ausgefertigt in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Bonn, 10. Februar 1995



Für das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland



Für das
Ministerium für Wissenschaft
und Technische Politik
der Russischen Föderation